



## ANTWORT AUF DIE MOTION

<b>Urheber</b>	Fraktionen PDCC, PDCB, PLR, ADG und CVPO, durch Grossrätin Véronique Jenelten-Biollaz, sowie durch die Grossräte Yves Bornet und Olivier Delaloye
<b>Gegenstand</b>	Disziplin in Sachen Wahlplakate
<b>Datum</b>	17.06.2011
<b>Nummer</b>	5.148

---

Die Motionäre bringen vor, die Entfernung von „wilden Plakaten“ koste Private, Gemeinden und den Kanton zu viel Geld und zu viel Zeit. Derzeit sei die Gesetzgebung nicht streng genug, um dagegen vorzugehen, weshalb die Motionäre den Staatsrat ersuchen, notwendige Gesetzesänderungen zu erwägen, welche es erlauben, die Verursacher für die Schäden verantwortlich zu machen.

Die Urheber dieser Motion wünschen, dass der missbräuchliche Gebrauch des öffentlichen Raums verhindert wird, dass das Bild unseres Kantons gewahrt wird und dass die Verkehrsteilnehmer geschützt werden.

Um zu beurteilen, ob es einer Gesetzesänderung bedarf, um diesem Problem entgegenzutreten, muss vorgängig die bestehende Rechtslage erörtert werden.

Voraussetzungen, Verbote und Sanktionen bezüglich des Anbringens von Plakaten finden sich in verschiedenen Reglementen der Gemeinden. Es sind dies insbesondere Bau- und Zonenreglemente, Polizeireglemente sowie Kehrrechtreglemente:

- Die Bau- und Zonenreglemente der Gemeinden legen vielfach fest, dass Plakate nur an den von der Gemeindebehörde bezeichneten Stellen angebracht werden dürfen (vgl. Art. 59 GBR der Gemeinde Ried-Brig; Art. 32 BZR der Gemeinde Visp; Art. 88 Règlement de construction et de zone, Commune de Sierre). Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Anbringen von Plakaten sind mittels solcher Bestimmungen klar und eingeschränkt festgelegt. Verschiedene Reglemente sehen für das Anbringen von Plakaten auch eine Bewilligungspflicht vor (vgl. Art. 6 lit. c und d BZR Brig). Die Missachtung solcher Vorschriften kann unter Umständen gemäss den Bau- und Zonenreglementen mit Bussen bestraft werden (vgl. Art. 92 BZR Visp; Art. 133 Règlement de construction et de zone, Commune de Sierre).
- Des Weiteren finden sich in den meisten Polizeireglementen der Gemeinden entsprechende Übertretungsstrafbestände. Das widerrechtliche Anbringen von Plakaten ist unter Strafe gestellt (bspw. Art. 10 Polizeireglement der Gemeinde Brig-Glis: „wer ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt“).
- Die Kehrrechtreglemente der Gemeinden untersagen das Ablagern von Abfall jeglicher Art (vgl. Art. 4 Kehrrechtreglement der Gemeinde Visp), worunter unter Umständen auch Plakate fallen. Dieselben Reglemente sehen vor, dass Massnahmen zur Wiederherstellung des vorschriftsmässigen Zustands sowie Ersatzvornahmen auf Kosten der Pflichtigen verfügt werden können. Wer Verfügungen dieser Art missachtet, kann mit Busse bestraft werden (vgl. Art. 28 und 29 Kehrrechtreglement Visp).

Es kann zusammenfassend festgehalten werden, dass es die Gemeinden im Rahmen ihrer Autonomie in der Hand haben, das Anbringen von Plakaten mittels bau- und planungsrechtlichen, aber auch polizeilichen Mitteln zu regeln. Im Normalfall bestehen bereits Reglemente, die es erlauben, gegen „wildes Plakatieren“ vorzugehen.

Eine Anpassung der in der Motion nicht näher bezeichneten Gesetze drängt sich somit nicht auf, weshalb der Staatsrat empfiehlt, diese Motion abzulehnen.

**Ort, Datum** Sitten, den 29. September 2011